

4. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung
für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2014

Richterin am Landgericht **Recksiegel** hat ihre Qualifizierung zur richterlichen Mediatorin abgeschlossen. Mit Ablauf des Monats April 2014 tritt Vorsitzender Richter am Landgericht **Schild** in den Ruhestand. Mit der Neubesetzung der dadurch freiwerdenden, am 15.02.2014 ausgeschriebenen Stelle eines Vorsitzenden Richters am Landgericht Bielefeld ist in den nächsten Monaten zu rechnen. Am 01.05.2014 tritt Richterin am Landgericht **Rösmann** ihren Dienst im Rahmen der ihr bewilligten Teilzeitbeschäftigung mit 2/3 des regelmäßigen Dienstes wieder an. Mit Wirkung vom gleichen Tag ist Richter am Amtsgericht **Zengerling** mit voller Arbeitskraft an das Landgericht Bielefeld abgeordnet und nach Anhörung des Präsidiums gemäß § 21e Abs. 6 GVG mit insgesamt 0,6 seiner Arbeitskraft für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt. Am 19.05.2014 tritt Richterin **Huthmacher** ihren Dienst bei dem Landgericht Bielefeld an. Richter am Landgericht **Niesten-Dietrich** ist für die Zeit vom 19.05.2014 bis zum 30.09.2014 beurlaubt, davon vom 02.06.2014 bis zum 02.09.2014 aufgrund Elternzeit. Mit Ablauf des 31.05.2014 endet der Dienstleistungsauftrag von Richter **Wersin**. Richter am Landgericht **Schulz** ist mit Wirkung vom 01.06.2014 zum Zweck der Erprobung an das Oberlandesgericht Hamm abgeordnet.

Aus diesem Grund wird die Geschäftsverteilung wie folgt geändert:

- I. Mit Wirkung vom 01.05.2014
 1. Richterin am Landgericht **Recksiegel** scheidet mit 0,05 ihrer Arbeitskraft aus der 9. Zivilkammer aus und nimmt mit dem dadurch freiwerdenden Anteil ihrer Arbeitskraft die Aufgaben einer Güterichterin nach Abschnitt D. II. des Geschäftsverteilungsplans wahr.
 2. Der Vorsitz der 23. Zivilkammer bleibt wegen vorübergehender Vakanz zunächst unbesetzt.
 3. Richterin am Landgericht **Dr. Kähler** scheidet aus der 5. Zivilkammer aus und wird nunmehr in vollem Umfang der ihr bewilligten Teilzeitbeschäftigung von 0,5 des regelmäßigen Dienstes der 23. Zivilkammer zugewiesen.

4. Richterin am Landgericht **Rösmann** wird mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5 der 5. Zivilkammer zugewiesen und übernimmt dort den stellvertretenden Vorsitz. Mit dem übrigen Anteil ihrer Arbeitskraft von 0,17 wird sie der 23. Zivilkammer zugewiesen.
5. Richter am Amtsgericht **Zengerling** wird mit 0,4 seiner Arbeitskraft der 20. Zivilkammer zugewiesen.

II. Mit Wirkung vom 19.05.2014

1. Richterin **Huthmacher** wird der 1. Zivilkammer zugewiesen.
2. Richter am Landgericht **Niesten-Dietrich** scheidet aus der 10. großen Strafkammer und der 15. Strafkammer (StVK) aus.
3. Richter am Landgericht **Tyczynski** scheidet aus der 9. großen Strafkammer und der 18. Strafkammer (StVK) aus. Er wird mit einem Anteil von 0,8 seiner Arbeitskraft der 10. großen Strafkammer und im Übrigen der 15. Strafkammer (StVK) zugewiesen.
4. Richterin am Landgericht **Dr. Eisfeld** scheidet mit 0,2 ihrer Arbeitskraft aus der 2. Zivilkammer aus und wird im Umfang des dadurch freiwerdenden Arbeitskraftanteils der 18. Strafkammer (StVK) zugewiesen.

Dr. Schwiern
(verhindert)

Beckhaus-Schmidt

Drees

Mertel

Nabel

Reichmann
(verhindert)

Dr. Ruhe

Wiemann

Dr. Zimmermann

PLG Dr. Schwiern und RLG Reichmann sind urlaubsbedingt verhindert.

Dr. Ruhe